



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

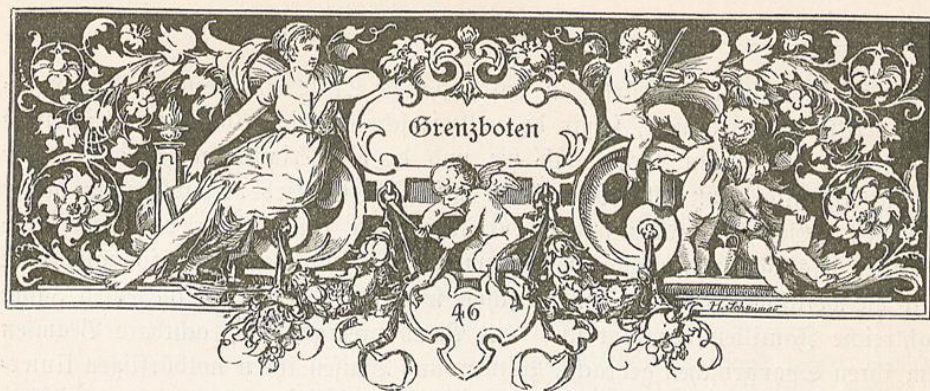
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lbszynski, Julius: Eine Bankdepotgesetz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Bankdepotgesetz

Von Julius Eubszynski



Is vor einigen Monaten der Fragebogen der Börsenquoten-Kommission nach schwerem Ringen schlecht und recht das Licht der Öffentlichkeit erblickte, suchte man darin vergeblich nach dem Worte, das die Quelle der ganzen Reformbewegung gewesen war. Wo war das Bankdepot geblieben? Sollten die unglückseligen Ereignisse der letzten Jahre nicht deutlich genug der modernen Ausartung dieses Instituts das Rainszeichen auf die Stirn gedrückt haben? Wollte man noch weitere Beweise erwarten, um seine Reformbedürftigkeit zu begreifen?

Verwundert schüttelten weise Philister ihre Köpfe. Die öffentliche Meinung aber, die damals über der deutschen Börsenquote noch nicht eingeschlafen war, erörterte lebhaft das Warum und beruhigte sich erst, als eine offiziöse Mitteilung durch die Zeitungen ging, daß eine von der allgemeinen Börsenreform unabhängige, abgeordnete reichsgesetzliche Regelung des Bankdepotwesens in Aussicht genommen und eine Kommission dazu bereits vom Reichsjustizamt zusammenberufen sei. Die Kommission ist auch zusammengetreten. In welcher Richtung sich jedoch die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen erstrecken sollen, oder wie weit die bisherigen Verhandlungen überhaupt gediehen sind, darüber hat die Öffentlichkeit noch nichts zu hören bekommen. Was bisher davon verlautet, beruht meist auf bloßen Vermutungen. Der Grundsatz der Geheimhaltung ist ja eine der neuesten Errungenschaften deutscher Gesetzgebungskunst, und trotz der täglich sich von neuem aufdrängenden Überzeugung, daß dieser Grundsatz für das Allgemeininteresse ungefähr dieselbe Wirkung haben müsse wie das Morphinum für den einzelnen, wird er streng durchgeführt.

So ist denn gegenwärtig in unsrer Frage Stille eingetreten. Die öffentliche Kritik ist verstummt, sogar das allzeit schreibbeifrige Völkchen der Juristen schweigt. Und wenn nicht noch hie und da ein Kriminalprozeß die Geister aufrüttelte und, trotz aller Redekünste aalglatteu Gewerbsverteidiger, in voller Klarheit „Geschäftsbedingungen“ enthüllte, mit denen auch der angesehene Bankier das börseunkundige Publikum in seine Maschen lockt, so hätte man fast die Millionenunterschlagungen schon wieder vergessen, die im letzten Jahre zahlreiche Familien der Not und dem Elend preisgegeben, achtbare Beamten um ihren Spargroschen gebracht, Witwen und Waisen ihren notdürftigen Unterhalt geraubt haben. Der altersschwache deutsche Juristentag, der im Anschluß an die Verhandlungen des Berliner Anwaltvereins durch Aufstellung der Frage: „Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bankdepotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten?“ die geplante Reform zu neuem Leben erwecken wollte, ist durch die Choleraangst auseinandergescheucht worden; damit mußte auch Julian Goldschmidts interessantes Gutachten¹⁾ außer Gefecht gestellt werden. Was sonst von L. Goldschmidt,²⁾ von Wiener,³⁾ von Lefse,⁴⁾ von Munk⁵⁾ und von Eschenbach⁶⁾ für und wider ins Treffen geführt worden ist, wird uns noch beschäftigen; hier begnügen wir uns damit, die Namen aufzuzählen und damit die für unser Thema vorbandnen Vorarbeiten aufzuführen.

Daß sich unter der Bezeichnung „Depot“ drei, nach innerer Beschaffenheit, juristischer Gestalt und wirtschaftlichem Zwecke grundverschiedne Einrichtungen des Banklebens zusammenfinden, das ist durchaus nicht, wie man jetzt zu glauben versucht ist, eine Entdeckung des letzten Jahres. Die juristische Lehrmeinung und die juristische Praxis waren sich längst darüber einig, bevor die bekannten Ereignisse von neuem zu einem ernstern Studium der Depotfrage herausforderten. War auch das Laienpublikum, in unreinen Vorstellungen befangen, noch nicht bis zum vollen Verständnis der Unterschiede durchgedrungen, so drängte doch die wirtschaftliche Entfaltung des Kredits immer augenfälliger auf diese Dreiteilung hin. Entweder der Bankier hat Effekten zur Aufbewahrung, sei es mit, sei es ohne Verwaltungsbefugnis — dann liegt das „reine Depot,“ das depositum regulare des römischen Rechts, vor. Oder die hinterlegten Effekten haben den Charakter einer Sicherheit, auf Grund deren der Bankier ein Darlehen geben soll oder Vorschuß geleistet hat — dann liegen die einzelnen Arten des „Lombarddepots“ vor. Oder der Bankier erhält

¹⁾ Vergl. die Verhandlungen des zweiundzwanzigsten deutschen Juristentags, erster Band (Gutachten), sowie die Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 1, 1892. — ²⁾ Preussische Jahrbücher, Dezemberheft 1891. — ³⁾ Berliner Nationalzeitung vom 10. und 11. Dezember 1891. — ⁴⁾ Vergl. Anm. 1. — ⁵⁾ Mißbräuche an den Börsen. Berlin, Heymann, 1892. — ⁶⁾ Zur Börsenreform. Berlin, 1892; vergl. die Preussischen Jahrbücher, Oktoberheft 1891.

jederzeit abhebbare Gelder in „Depot,“ von denen er den Kunden einen bestimmten Zinssatz zu entrichten hat — das ist der ursprüngliche Fall des „Gelddepositums.“

Auf die unterscheidenden Merkmale der drei Gruppen hier näher einzugehen, haben wir keine Veranlassung. Denn, wie gleich bemerkt werden soll: diese auf juristischen und wirtschaftlichen Grundlagen gewonnene Dreiteilung zum Ausgangspunkte einer praktischen Reform nehmen zu wollen, wäre ein verkehrtes Beginnen.

Das reine Effektdepot ist ein Aufbewahrungsvertrag gleich jedem andern. Dem Deponenten von Effekten an sich gesetzlich einen höhern Rechtsschutz zu gewähren, als dem Deponenten irgend welcher andern beweglichen Sachen, dafür fehlt es an jedem vernünftigen Grunde. Der einzige bestimmte Vorschlag, zu dem man sich denn auch hier aufgeschwungen hat, besteht darin, auf Unterschlagung von Depots eine Zuchthausstrafe zu setzen.¹⁾ Vor derartigen liebevollen Reformern, die mit dem Strafgesetzbuch in der Hand den Börsenjobberern nachlaufen und mit der stumpfen Schneide der Zuchthausstrafe die eitrigen Auswüchse aus dem Wirtschaftskörper entfernen wollen, braucht den Herren Depotnehmern nicht bange zu werden. Ein Strafgesetz als Heilmittel für die Schäden des Bank- und Börsenlebens würde die Bankerott-erklärung aller modernen Wirtschaftspolitik bedeuten.

Das Gelddepositum ist trotz seines täuschenden Namens und trotz aller langatmiger Deduktionen gelehrter Theoretiker, mit und ohne Professorentitel, nichts mehr und nichts weniger als ein Darlehensvertrag. Der Depotkunde giebt, wie jeder andre Darleiher, Geld und nimmt Zinsen. Es wäre doch ein sonderbares Beginnen, wollte man deshalb, weil das Geld einer Bank übergeben ist, besondere Rechtsgrundsätze für maßgebend halten. Kleine Kapitalisten, die keine festen Anlagewerte erwerben, sondern ihr Geld als jederzeit abhebbares Guthaben zur Verfügung haben wollen, sind ja durchaus nicht gezwungen, sich der Depositenkasse des Bankiers zu bedienen. Die städtische Sparkasse gewährt höhere Sicherheit und dieselben Zinsen.

Und das Lombarddepot? Daß hier ein gewöhnlicher Pfandvertrag vorliegt und die auf Lombard gegebenen Stücke nach den Regeln des Faustpfandes zu behandeln sind, dürfte außer Zweifel sein. Diese Regeln bieten aber im Verkehr mit redlichen Bankiers hinreichenden Schutz. Denn Faustpfänder dürfen nicht freihändig verkauft und, ohne Einwilligung des Deponenten, nicht afterverpfändet werden.

Also nicht hier hat die Gesetzgebung ihren Hebel anzusetzen. Für die Reformbedürftigkeit kommt vielmehr ein ganz anderer Umstand in Betracht: ein

¹⁾ Vergl. den Antrag von Cuny und Genossen in den Drucksachen des deutschen Reichstags, Nr. 528 und 531.

Depot kommt entweder unmittelbar auf einem der bezeichneten Wege in die Hand des Bankiers, indem es der Deponent zu einem der genannten Zwecke giebt, der Depositar zu demselben Zwecke von diesem empfängt. Oder aber das Depot bildet sich mittelbar für den Depotkunden in dem Gewahrsam des Bankiers; es kommt nicht durch unmittelbare Übertragung vonseiten des erstern, sondern durch Übereignung vonseiten eines dritten in seinen Besitz, in Folge von Geschäften, Ankaufen und Verkaufen marktläufiger Wertpapiere, die der Bankier in eigenem Namen, aber für Rechnung seines Kunden mit dem dritten abschließt. Der Bankier handelt hier als Kommissionär. Das Depot heißt danach Kommissionsdepot.

In diesem Kommissionsdepot liegt der wunde Punkt, an dem die Reformarbeit zu beginnen hat, wenn es ihr wirklich um die Beseitigung von Übelständen Ernst ist. Auf diesem Gebiete bewegt sich die große Mehrzahl jener Unterschlagungen, die die Wogen der öffentlichen Erregung im vorigen Jahre in schäumende Bewegung gesetzt haben. Unterschlagungen — denn das waren sie nach unserm beschränkten Unterthanenverstande, nicht freilich nach der Ansicht der allvermögenden Bankwelt. Ist es doch vor Gericht von hinzugezogenen Börsensachverständigen wiederholt als „Handelsbrauch“ hingestellt worden, daß die angekauften Effekten von den Einkaufskommissionären den Kommittenten nicht wirklich übereignet werden, sondern daß ihnen nur der Anspruch auf einen bestimmten Betrag der Effekten gutgeschrieben wird, sodaß der Kommittent bis zur geschehenen Übereignung lediglich einen obligatorischen Anspruch besitzt und im Konkurse des Kommissionärs kein Aussonderungsrecht bezüglich der angeschafften Effekten geltend machen, sondern nur die Forderung auf verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse anmelden kann! Und keine gesetzliche Vorschrift tritt der Ausbildung eines solchen, allen Begriffen von Moral und Recht ins Gesicht schlagenden „Handelsbrauchs“ in den Weg. Die gesetzliche Regelung des Kommissionsgeschäfts, wie sie in unserm Handelsgesetzbuch nach schweren Kämpfen zu stande gekommen ist, zeigt hier eine empfindliche Lücke. Die Frage, mit welchem Augenblicke Gefahr und Eigentum der infolge einer Einkaufskommission erstandnen Ware auf den Kommittenten übergehe, ist eine offene, und die Praxis der Gerichte hat nur dazu beigetragen, die in dieser Beziehung herrschende Unklarheit und Verwirrung noch zu erhöhen. Wenn auch das Reichsgericht die von dem Reichsoberhandelsgericht aufgestellte gefährliche Rechtsansicht, daß der Kommissionär seiner Verpflichtung zur Übergabe der eingekauften Papiere durch Gewährung von Papieren derselben Gattung genüge, mit Erfolg bekämpft und sich dem entgegengesetzten Grundsätze angeschlossen hat, daß der Kommissionär die bestimmten eingekauften Stücke dem Kommittenten zu gewähren hat, so ist doch damit die Frage, mit welchem Augenblicke die in Kommission eingekauften Werte der Verfügungsgewalt des Depositars entzogen sind, nichts weniger als gelöst.

So entsteht von selbst die Frage: Wie ist der Gefahr vorzubeugen, die dem Bankkunden dadurch erwächst, daß er, in der wohlbegründeten Erwartung, durch Vermittlung des Bankiers das Eigentum an Effekten zu erwerben, zwar — wie sich Zul. Goldschmidt drastisch ausdrückt — sein dem Bankier zu diesem Zwecke anvertrautes Geld los wird, aber die dafür erworbenen Effekten nicht erhält, sei es, weil der Bankier diese zu seinem Nutzen verwendet, sei es, weil sie ihm aus irgend welchem andern Grunde abhanden gekommen sind?

Die Frage ist leichter gestellt als beantwortet. Das in Zeiten wirtschaftlicher Krisen immer auftretende Streben, einen „Schuldigen“ zu finden, den man für den wirtschaftlichen Niedergang verantwortlich machen kann, hat wie gewöhnlich so auch hier auf absonderliche Irrwege geführt. In dem Artikel 376 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs glaubte man ihn gepackt zu haben. Ein junger juristischer Schriftsteller, dem seiner eignen Angabe zufolge eine reiche Erfahrung in der Börsenpraxis zur Seite steht, bläst ins Horn, und plöglich vereinigen sich von allen Seiten ärmliche Kurzsichtigkeit und unreifes Halbwissen, und rufen gemeinsam den Staat zum Kampf auf gegen eine Einrichtung, die sie nicht begreifen und nicht zu würdigen verstehen, bei der sie nur die Opfer sehen, aber nicht die Vorteile, die aus der verschlungenen Kette von Ursachen und Wirkungen hervorleuchten.

Dieser Artikel 376 des Handelsgesetzbuches enthält die bekannte Bestimmung, die dem Kommissionär gestattet, in das aufgetragne Geschäft selbst als Gegenkontrahent einzutreten, d. h. die ihm zum Kauf aufgegebenen Waren oder Effekten selbst als Verkäufer zu liefern oder das zum Verkauf überwiesene Gut selbst als Käufer zu übernehmen, wenn er nur nachweist, daß er den Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten hat. Dies sogenannte Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs ist vom Handelsbrauch von jeher anerkannt und gefördert worden. Wer es für „unbegreiflich“ hält, „wie diese Bestimmung überhaupt in das Handelsgesetzbuch hineingekommen ist,“ der kennt den Boden der geschichtlichen Thatfachen nicht, der übersieht, daß in Italien der Selbsteintritt des Kommissionärs bereits am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, in Frankreich und Holland wahrscheinlich noch früher allgemein ausgebildet und üblich gewesen ist, der vergißt, daß auch in Deutschland längst vor der Geltung des Handelsgesetzbuches die Selbstlieferung eine ebenso häufig vorkommende wie nie beanstandete Art der Auftragsausführung gewesen ist, und daß sich das Handelsgesetzbuch zu den von den Motiven des württembergischen, des Frankfurter und des preussischen Entwurfs übereinstimmend betonten Bedürfnissen des Verkehrs und zu den allgemeinen Anschauungen der Kaufmannswelt hätte in Gegensatz setzen müssen, wenn es unterlassen hätte, dem Selbsteintritt, der in Baden bereits im Jahre 1809 gesetzliche Anerkennung gefunden hatte, die Weihe des Gesetzes zu geben.

Was aber beunruhigt denn an dem Artikel 376 so? Mit der allge-

meinen Redensart, daß der Kommissionär, der als solcher die Pflicht hat, das Interesse seines Auftraggebers — des Kommittenten — nach Kräften wahrzunehmen, mit dieser seiner Aufgabe in Widerspruch treten müsse, wenn er als Selbstinteressent, als selbständiger Lieferant oder Abnehmer auftritt, ist doch wenig anzufangen. Worin besteht der drohende Interessenkonflikt, der in dem Kommissionär hervorgerufen wird zwischen der Erfüllung seiner Pflicht als Mandatar und seinem eignen Interesse als Verkäufer oder Käufer? Da weiß man immer wieder nur anzuführen, daß der Vorteil des Kommissionärs ein doppelter sei: erstens beziehe er für jeden Auftrag eine Provision, und zweitens sei er so gut wie stets in der Lage, bei der Ausführung des Geschäfts noch einen besondern „Verdienst“ zu machen, indem er seinen sogenannten „Schnitt“ einheimst. Mit diesem „Schnitt“ hat es nämlich folgende Bewandnis. Die Pflicht des Kommissionärs zur Rechenschaftsablegung beschränkt sich, wie gesagt, wenn er als Selbstkontrahent eintritt, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise „der“ Börsenpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten sei. Wenn nun, wie gewöhnlich, die Börsenpreise für Effekten oder Produkten an einunddemselben Börsentage auf- und absteigen, so kann der Kommissionär dem Kommittenten den für diesen ungünstigern Kurs berechnen, während er selbst das Geschäft zu einem vorteilhaftern Kurs eingegangen war. Wird er deshalb zur Rechenschaft gezogen, so bleibt ihm immer die Ausflucht, daß, als er das günstigere Geschäft abschloß, er für eigne Rechnung gehandelt, zu dem ungünstigern Kurs aber den Auftrag des Kommittenten ausgeführt habe, indem er mit Benutzung des Selbsteintrittsrechts nunmehr aus eignem Vorrat die Ware lieferte. Wir geben gern zu, daß es um den „Schnitt“ eine heikle Sache ist, und daß der unredliche Kommissionär durch das „Schneiden“ im Kurs in der Lage ist, seine Kommittenten arg in Nachteil zu setzen.

Aber darum Räuber und Mörder? Bedenken denn die, die gegen den Selbsteintritt am lautesten eifern, nicht, daß es gerade der für die Ausartung der Spekulation am meisten verantwortliche Privatpekulant ist, dessen Lage dadurch gefährdet wird? Und sehen sie nicht die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, die das ganze Institut des Selbsteintrittsrechts nicht als ein Erzeugnis der Gesetzgebung, sondern als ein natürliches Kind des Verkehrslebens erscheinen läßt? Für den Kommittenten ist es in der Regel ohne Bedeutung, woher bei der Einkaufskommission die gewollte Ware oder bei der Verkaufskommission der gewollte Preis kommt, wenn nur die Ware in Bezug auf Preis und Güte seinen Anforderungen entspricht, und wenn nur der Preis die gebührende Höhe hat. Andererseits wird gerade durch die Verbindung des Eigenhandels und des Kommissionsgewerbes dem Kommissionär die Möglichkeit gegeben, seine Kunden schneller und besser zu bedienen, als wenn er erst in jedem Einzelfall einen dritten Abgeber oder Abnehmer suchen

muß. Bedeutende Kommissionshäuser pflegen in der Erwartung künftiger Einkaufsaufträge günstige Kaufgelegenheiten zu benutzen und große Anschaffungen von Waren auf Vorrat zu machen, um sie dann nach und nach an ihre Kommittenten abzugeben, die so die Gelegenheit erhalten, wohlfeiler einzukaufen. Und erfahrungsmäßig wendet sich die Handelswelt mit Vorliebe an solche Kommissionäre, die einen bedeutenden Eigenhandel betreiben, auch deshalb, weil sie oft vermeiden wollen, daß der Kommissionär, um einen dritten zur Ausführung des Auftrags aufzusuchen, in jedem Falle erst die Börse besuchen und durch sein Erscheinen als Kauflustiger, durch Vermehrung des Angebots ein Sinken, durch Vermehrung der Nachfrage ein Steigen der Preise, somit eine Preisschwankung herbeiführen muß, die auf die Interessen und beabsichtigten Operationen des Kommittenten leicht ungünstig zurückwirken kann.¹⁾ Der Kommittent ist ferner in der Lage, entsprechende Verkaufs- und Einkaufsaufträge gegen einander auszugleichen und durch Abschluß beider in sich selbst den Warenumsatz wesentlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. In noch erhöhtem Maße tritt dieses Bedürfnis zu Tage bei Aufträgen, die von auswärtig, namentlich mit begrenztem Preise, anlangen. Auswärtige Geschäftshäuser senden in der Regel ihre Aufträge an ihre am Börsenorte befindlichen Kommissionshäuser, verlangen aber natürlich von diesen sofort Nachricht, ob das angetragene Geschäft in der verlangten Weise, zu dem vorgeschriebnen Preise zustande kommen könne. Kauf- und Verkaufslustige sind aber nicht immer bei der Hand. Eine Verzögerung des Entschlusses zieht die Gefahr einer Kursänderung nach sich, wobei wieder für den Kommissionär die Schwierigkeit entsteht, von dem Auftraggeber sofort Kunde zu erhalten, ob er seinen Entschluß auch noch nach dem eingetretenen Wechsel aufrecht erhalten wolle. Um also den berechtigten Interessen seines Kommittenten wie seinen eignen gerecht werden zu können, muß der Kommissionär in die Lage gesetzt sein, das Geschäft jeder Zeit selbst zu erfüllen, d. h. zu festem Preise selbst zu übernehmen.

Nimmt man zu diesen wirtschaftlichen Grundsätzen nun noch die praktische Erwägung hinzu, daß das Verbot des Selbsteintritts nur ein unzureichender Schutz gegen eine etwaige Gefahr wäre, da es von dem Kommissionär mit Leichtigkeit dadurch umgangen werden kann, daß er bei der Einkaufskommission an einen vorgeschobnen dritten verkauft und von diesem sofort zum Markt- oder Börsenpreise zurückkauft, bei der Verkaufskommission für einen vorgeschobnen dritten kauft und von diesem sofort zurücknimmt, so ist die Verbindung von Kommissions- und Eigenhandel sehr wohl zu billigen und seine Beibehaltung zu empfehlen, wenn nur die bisherigen gesetzlichen Schranken verstärkt werden.

Diese Verstärkung wird sich namentlich darauf richten müssen, daß der

¹⁾ Vergl. Lepa, Das Eintrittsrecht des Kommissionärs, S. 278.

Kommissionär sofort mit der Mitteilung über die Ausführung des Auftrags die Anzeige von dem etwaigen Selbsteintritt zu verbinden hat. Die bisherige Vorschrift des Handelsgesetzbuches, die den Kommissionär nicht verpflichtet, bei der Ausführungsanzeige eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Geschäft als Selbsthändler oder mit einem dritten abgeschlossen habe, ermöglicht dem Kommissionär, aus der Ungewißheit des Kommittenten zu dessen Nachteil Vorteil zu ziehen. Der Kommittent darf Gewißheit über die Person seines Gegenkontrahenten verlangen, um sofort seine Rechte wahrnehmen und ein Spekuliren auf seine Kosten verhüten zu können. Durch eine derartige gesetzliche Umgrenzung des Artikel 376 würden die Gefahren, die bisher dieser Artikel hervorgerufen hat, zum guten Teil beseitigt werden. Nimmt man noch eine weitere gesetzliche Vorschrift¹⁾ hinzu, wonach der Kommissionär nicht bloß bei Absendung der Ausführungsanzeige dem Kommittenten gegenüber, sondern immer bereits an der Börse durch Vermittlung eines vereideten Maklers zu erklären hat, ob er von dem Selbsteintritt Gebrauch macht, so dürften damit auch dem Hauptangriffspunkte der Gegner, dem „Schneiden“ der Kurse, die Spitze abgebrochen sein. Denn durch die Mitwirkung eines vereideten Maklers wird die genaue Festsetzung des Zeitpunkts, wo der Selbsteintritt erfolgt, und somit die Feststellung des zu diesem Zeitpunkte notirten Kurses ermöglicht.

Aber, wird man sagen: Was hat denn der Artikel 376 überhaupt mit der Depotfrage zu thun? Ist es nicht dem Bankkunden ganz gleichgiltig, ob die für ihn angekauften Effekten aus den Händen Mayers oder Müllers kommen? Zugestanden. Und doch — nichts ist gewisser, als daß gerade durch den Selbsteintritt des Kommissionärs die rechtliche Unsicherheit, die den gesamten Depotverkehr beherrscht, noch wesentlich vermehrt wird. Die verschiedenen Abschnitte des Kommissionsgeschäfts: Auftragserteilung, Hingabe des Geldes zum Ankauf von Effekten oder umgekehrt, Ausführung des Auftrags, Dazwischentreten dritter Personen, Anzeige von der Auftragsausführung, Absendung und Aufbewahrung des Kaufgutes werden durch den Eintritt des Vermittlers als Eigenhändler in ihren Grenzen verwischt und damit die Merkmale beseitigt, die als Zeichen des Eigentumsübergangs von dem Kommissionär auf den Kommittenten angesehen werden können und sollen. Da nun unsere Vorschläge darauf hinauslaufen, diese Unreinheit möglichst zu klären, so würde mit diesen Neueinführungen auch etwas für die Sicherung des Depotverkehrs gewonnen sein.

Aber immer nur etwas. Wo ist der Weg zur weitem Reform zu suchen?

Wie schon aus den bisherigen Erörterungen hervorgehen dürfte, muß der

¹⁾ Dieser Vorschlag ist von Munk (a. a. O.) angeregt worden.

Gesetzgeber als leitende Gedanken für eine gesetzliche Neugestaltung der sogenannten „Bankdepotgeschäfte“ aufstellen: erstens eine möglichst genaue Spezialisierung des Kommissionsgutes, damit das Eigentum des Kommittenten an besonders Stücken hervorgehoben werden kann; ferner eine möglichst genaue Bestimmung des Zeitpunktes, wo das Kommissionsgut auf den Kommittenten übergeht und damit in seiner eigentlichen Natur als Depot der Verfügungsgewalt des Kommissionärs entzogen wird.

Eine Spezialisierung des Kommissionsgutes kann nur dadurch erreicht werden, daß der Kommissionär die eingekauften oder selbst gelieferten Objekte, sei es im Depotkonto des Kommittenten, sei es sonst in seinen Handlungsbüchern, einzeln einträgt und in gesonderte Verwahrung nimmt. Nur so können die angekauften Effekten, als in das Eigentum des Kommittenten übergegangen, bis zu deren Ablieferung nach außen hin erkennbar gemacht werden. Kommt der Kommissionär dieser seiner Verpflichtung binnen einer angemessenen Frist nicht nach, so soll es dem Kommittenten freistehen, von dem Geschäfte zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Die Frist würde von dem Zeitpunkte an zu rechnen sein, wo der Kommissionär die von dritten gekauften Effekten geliefert erhalten hat, oder bei Selbstlieferung mit der Absendung der Ausführungsanzeige beginnen. Eine Vorschrift, die dem Kommissionär eine solche Verpflichtung auferlegt, und an ein Zuwiderhandeln gegen das Gebot das Recht des Rücktritts knüpft, wäre somit die erste allgemeine gesetzgeberische Maßregel, die sich außerhalb der oben angeregten besondern Vorschläge empfehlen würde.¹⁾ Auf Widerspruch dürfte diese Neuerung wohl auf keiner Seite stoßen, es müßte denn der unverfälschte Manchestermann mit seiner Spürnase auch hier wieder einen Vorstoß gegen sein unverstandnes Ideal von dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ wittern.

Anders die zweite Frage. Hier wirft der Kampf, der unser ganzes bürgerliches Recht und seine Lebensprobleme beherrscht, der Kampf zwischen starrer Doktrin und lebendiger Praxis, seine Schatten auch auf unser Thema. Entweder man hält fest an der Theorie des römischen Rechts, wie sie sich in den Ländern des preußischen und des gemeinen Rechts zu Tode ermattet hinschleppt und in dem „großen“ Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Auferstehung feiern soll. Darnach kann nur der das Eigentum über eine bewegliche Sache erlangen, dem sie der Rechtsvorgänger, sei es durch Einräumung des körperlichen Gewahrsams, sei es durch Vornahme gewisser Handlungen, die den Übertragungswillen nach außen kenntlich zu machen bestimmt sind — das sogenannte *constitutum possessorium* —, übertragen hat. Auf unsern Fall angewandt, würde der Kommissionär zunächst, weil er das Geschäft in eigenem Namen abschließt, das Eigentum für sich erwerben und erst nach

¹⁾ Hierin stimmen Wiener, Lesse und Julian Goldschmidt überein.
Grenzboten IV 1892

erlangtem Besitz, und bei Gattungswaren nach Aussonderung aus der Gattung, durch eine weitere Rechtshandlung das Eigentum auf den künftigen Erwerber übertragen. Als solche Rechtshandlung stellt sich die in unserm Vorschlage als obligatorisch hingestellte Nummernaufgabe dar. Es würde also nicht mit der Ausführung des Auftrags, auch noch nicht mit der Anzeige von der Ausführung, sondern erst mit der Mitteilung der Nummern der in Verwahrung genommenen Stücke der persönliche Anspruch des Kommittenten in den ihm gebührenden dinglichen Anspruch umgewandelt werden, erst von diesem Augenblick an würde das für ihn eingekaufte Gut die rechtliche Natur eines unantastbaren „Depots“ annehmen.

Oder aber man versteht sich dazu, die Bedürfnisse der Praxis über den toten Buchstaben des „Systems“ zu erheben. Zwischen der Ausführung des Auftrags und der Übertragungshandlung auf den Bankkunden liegt ein Zwischenraum, der, wie kurz er auch sein mag, doch für diesen die größte Gefahr haben kann. Bereits bei den Beratungen zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch war dieses Bedenken erhoben worden, und der preußische Entwurf hatte sich gerade mit Rücksicht hierauf entschieden auf den Standpunkt gestellt, daß das Eigentum sofort mit Geschäftsabschluß auf den Kommittenten übergehen und nicht erst durch Vermittlung des Kommissionärs auf Grund einer neuen Rechtshandlung auf ihn übertragen werden solle. Der Satz fand keinen Eingang in das Gesetz. Man zog es vor, die Entscheidung über die Frage den Landesgesetzen zu überlassen. Es war vorauszu sehen — und die Erfahrung der letzten Jahre dürfte es auch ungläubigen Gemütern hinreichend bewiesen haben —, welche unselige Wirkung diese Verweisung auf die Landesgesetze hervorbringen mußte. Die eingerißene Rechtsverwirrung lehrt es deutlich, daß es ein gefährliches Spiel mit Rechtsbegriffen treiben heißt, wenn man von einem willkürlichen mechanischen Handgriff oder von einer leeren konventionellen Redewendung die Frage des Eigentums abhängig macht. Es bleibt kein anderer Weg, als den Vorschlag des preußischen Entwurfs wieder hervorzuholen und einen Rechtsatz aufzunehmen, der in Ermanglung anderweiter Vereinbarungen festsetzt, daß bei einem Auftrag zum Einkauf von Waren oder Effekten die Waren oder Effekten, die der Kommissionär von dritten geliefert erhalten hat, von dem Zeitpunkte der Lieferung ab, die dagegen, die er aus eigenem Besitz abgegeben hat, von der Absendung der Ausführungsanzeige als im Eigentum des Kommittenten stehend, anzusehen sind.¹⁾

Man wird uns entgegenhalten, daß eine derartige Umgestaltung der jetzigen Normen nicht möglich sei, wenn die Einkaufskommission nicht auf bestimmte Waren, sondern auf Gattungswaren gerichtet ist, insbesondere dann nicht, wenn

¹⁾ Für den Fall der Verkaufskommission bedarf es einer solchen Vorschrift nicht, da der Artikel 368 des Handelsgesetzbuchs bereits den notwendigen Schutz verleiht.

gleichartige Aufträge mehrerer Kommittenten zusammenfallen, sodaß das Eigentum des Kommittenten an einzelnen Stücken nicht ermittelt werden kann. Wir können uns hier auf die gelehrte Frage des Quantitäteneigentums nicht einlassen. Es genügt der Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber allen Weiterungen aus dem Wege gehen kann, wenn er die vermischten Waren, die der Bankier für seine Kunden von dritten übergeben erhalten oder als Selbstlieferant diesen überwiesen hat, als Miteigentum der Beteiligten hinstellt. Namentlich ist eine solche Festsetzung für den Fall des Konkurses notwendig.

Zwei Einschränkungen müssen sich jedoch die erörterten Vorschläge gefallen lassen. Zunächst ist es nicht zu leugnen, daß durch Einführung einer Neuerung wie der vorgeschlagenen die Stellung des dritten Verkäufers nicht unwesentlich an Sicherheit einbüßen würde. Er hat mit dem Kommissionär abgeschlossen, an diesen denkt er sich also wegen seiner Kaufgeldforderung zu halten. Der Kommissionär soll aber von dem Augenblicke des Kontrakt-schlusses oder der Lieferung an gar nicht mehr Eigentümer des gekauften Gutes sein, sondern ein vielleicht insolventer Kunde von ihm. Daß, wenn hier Kommissionär und Kommittent Hand in Hand gehen, unredlichen Maßnahmen gegen den dritten Thür und Thor geöffnet werden kann, ist wohl klar. Es würde sich daher die Zufügung einer Klausel empfehlen, wonach der gedachte Eigentumsübergang nur in dem Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubiger geschehen gelten soll.

Die zweite Einschränkung muß den, nach den Gepflogenheiten des Bankhandels allerdings seltenen Fall im Auge haben, wo der Kommissionär die Ware nicht aus den Geldmitteln des Kommittenten für ihn erworben hat, sondern selbst Vorschuß für ihn geleistet hat, sodaß der Bankkunde nicht mit eignen Mitteln, sondern mit den Mitteln seines Bankiers bei diesem spekulirt. Liegt auch hier die Notwendigkeit vor, die gekauften Güter sofort in das Eigentum des Bankkunden zu lenken? Oder steht hier nicht dem berechtigten Interesse des Kommittenten an möglichst schneller Erlangung seines Eigentums ein nicht minder berechtigtes Schutzbedürfnis des Kommissionärs entgegen? Soll der Bankier genötigt sein, das mit eignen Mitteln für seinen Kunden angeschaffte Gut dessen Willkür preiszugeben und mit verschränkten Armen vor seinem eignen Vermögen zu stehn? Dem Bankier, der für seinen Kommittenten Vorschuß geleistet hat, in seiner Erwartung auf Befriedigung aber getäuscht worden ist, muß ein Mittel an die Hand gegeben werden, die festgelegten Betriebsmittel möglichst rasch wiederzuerlangen, und zwar nicht nur durch den ihm auch heute in gewissen Fällen zustehenden Zwangsverkauf — der beiden Parteien Schaden bringt —, sondern durch ein einfacheres, den beiderseitigen Interessen gerecht werdendes Mittel; dem Kommissionär in diesem Falle die Lombardirung der angekauften Effekten zu gestatten ist nur eine Forderung der Billigkeit. Der Kommittent hat keinen Anspruch auf höhere Sicher-

heit, da er sich nicht durch Zahlung des Kaufpreises die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Eigentumserwerb geschaffen hat, und den Kommissionär rettet eine derartige Maßregel vor der Gefahr der Enteignung.

Nirgends ist die Verführung so groß wie gerade bei der Erörterung wirtschaftlicher Tagesfragen, sich mit kühnem Sprunge über die Grenzen der Thatsachen hinwegzusetzen und sich aus dem Boden der Wirklichkeit in das Reich idealer Zukunftsträume zu wagen. Die Doppelnatur des heutigen Bankiergewerbes in Deutschland als Vermittlungs- und Eigenhandel ist es, die das eingerißne Unheil im modernen Depotwesen verschuldet. Der Bankier vereinigt in dieser Doppelstellung zwei nach ihrer sittlichen und wirtschaftlichen Beschaffenheit entgegengesetzte Dinge in sich, hier das werbende Kapital, das in der Befriedigung eigener Interessen sein erstes und letztes Ziel sucht, dort die Vertrauensstellung des Vermittlers, die die Interessen des Auftraggebers nach Kräften wahrzunehmen zur Pflicht macht. Auch die Insolvenz des Bankiers, die in den meisten Fällen den Angriff auf die Depots der Kunden veranlaßt hat, ist nur eine Folge spekulirender Eigenthätigkeit des Kommissionärs. Eine einzige mißlungne Ultimospekulation des Bankiers kann die Existenz seiner sämtlichen Depotkunden in Frage stellen.

Wer aber, von solchen Gedanken ausgehend, von einer Trennung dieser gefährlichen Personalunion, sei es unmittelbar, sei es auch nur mittelbar durch das Gebot jährlicher Vermögensveröffentlichungen das Heil erwartet und die Rückkehr zu jenem Rechtszustande vorzubereiten unternimmt, wo der Kommissionär lediglich in seiner Rolle als Vermittler in Thätigkeit zu treten und jeden Eigenhandel in Acht und Bann zu thun hat, der erstrebt Unmögliches. Wohl ist in England dieser Unterschied äußerlich durchgeführt. Aber was dort den broker und dealer, banker und foreign banker trennt, das hat sich dort nach dem streng durchgeführten wirtschaftlichen Gesetze der Arbeitsteilung in jahrhundertlangem Ringen gebildet, und das Bankleben hat sich dem angepaßt. Bei uns, wo die wirtschaftliche Entwicklung den entgegengesetzten Weg gegangen ist, wo sich das Bankgewerbe gerade aus der Vereinigung von Spekulations- und Vermittlungsthätigkeit von Grund auf gebildet hat, würde wieder die Zeit eines Jahrhunderts dazu gehören, dem englischen Vorbilde allmählich nachstreben zu können. Ein gewaltfames Eingreifen staatlicher Gesetzgebung in den selbständigen Gang des Verkehrslebens würde uns hier dasselbe im großen erleben lassen, was uns das Bild der vereideten Makler heute im kleinen zeigt.

Auch den vereideten Maklern ist es gesetzlich verboten, Eigenhandel zu treiben, und durch einen Eid müssen sie dies gesetzliche Verbot bei ihrem Amtesantritt bekräftigen. Wenn heute der vereidete Makler vor den Augen des Publikums, vor den Augen des Börsenkommissariats und der Ältesten täglich Eid und Gesetz wissentlich bricht und bei den von ihm vermittelten Geschäften

selbst als Eigenhändler auftritt oder, um dies zu verdecken, sich auf dem Schlußschein „Aufgabe“ vorbehält, so ist dies nicht nur einem großen Mangel an Moral und Rechtsgefühl, sondern noch weit mehr einer wirtschaftlichen Notwendigkeit zuzuschreiben, die den vereideten Makler zwingt, um nicht der Konkurrenz seines unvereideten Kollegen zu unterliegen, sich dieselben Befugnisse anzueignen, wie sie diesem zustehn. Darum stehen die Behörden diesem Treiben machtlos gegenüber, und darum kann es auch heute keinem Einsichtigen mehr zweifelhaft sein, daß die Aufhebung des vereideten Maklertums das einzige Mittel ist, dem verderblichen Einfluß eines bewußt ungesetzlichen und trotzdem straflosen Thuns ein Ende zu machen, um dieser Klasse von Vermittlern eine Vertrauensstellung und Machtbefugnis zu nehmen, die durch nichts mehr gerechtfertigt erscheint.

Der Eigenhandel steht in Deutschland in notwendiger Wechselbeziehung zu dem Vermittlungsgeschäft: mit dieser Thatsache — mag sie zu bedauern sein oder nicht — müssen wir uns begnügen.

Zum Schluß entsteht noch die nicht unwichtige Frage: Empfiehlt es sich, die etwaigen Neuerungen des Bankdepotwesens in einem besondern Gesetz auszusprechen, oder sie bei der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuchs zum Ausdruck zu bringen? Die Entscheidung hängt ganz von dem jetzigen Stande der Revisionsarbeiten ab, über den nur eingeweihte Kreise ein Urteil haben. Sollten die Revisionsarbeiten in einem so lässigen Tempo weiter geführt werden, wie es bisher, allen wohlwollenden Anregungen zum Trotz, in unbegreiflicher Weise geschehen ist, oder sollte gar an dem ursprünglichen Plane festgehalten werden, erst nach Vollendung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Revision des Handelsgesetzbuchs ans Licht zu treten, so bliebe mit Rücksicht auf das dringende Reformbedürfnis nur die Trennung der Depotfrage von der allgemeinen Revision übrig und der Erlass eines besondern Reichsgesetzes für das Bankdepotwesen. Willkommen heißen würde man es gewiß.



Weder Kommunismus noch Kapitalismus

2



nachdem Wolf im ersten Abschnitt festgestellt zu haben glaubt, „wie im Lauf der Menschheitsentwicklung ein soziales Grundrecht nach dem andern aufgetaucht ist, und wie in diesen Humanitätsrechten die Geschichte der sozialen Moral als exoterischer Moral sich wieder spiegelt,“ soll der zweite „der Frage nach dem eigentlichen Inhalt dieser Rechte und insbesondere der beiden ökonomischen von